

Groß-Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Mai 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbehörden an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.

Nr. 38

Mittwoch, den 14. Mai

1924

Verfügungen des Landrats. Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Berechnung der Mietszuschläge für Monat Mai.

Beschluß:

Für die Berechnung der Mietsmiete in der Stadt Neumittelwalde und den sämtlichen Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises ab 1. Mai 1924 wird folgendes bestimmt:

Die gesetzliche Mietsmiete beträgt 28 v. H. der reinen Friedensmiete. Sie ist in Goldmark zu berechnen. Bei Zahlung in Papiermark ist der Umrechnung der am Tage vor der Zahlung amtlich festgestellte Berliner Goldmark-Wittelfkurs zu Grunde zu legen.

Von diesen 28 v. H. der Friedensmiete sind für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 11 v. H. der Friedensmiete in Ansatz gebracht.

Bei Festsetzung eines besonderen Hundertsatzes für große Instandsetzungsarbeiten gemäß § 12 der Verordnung vom 17. April 1924 darf das Mietsmietungsamt 3 v. H. der Jahresfriedensmiete im Einzelfalle nicht überschreiten.

In dem Hundertsatz von 28 v. H. der Friedensmiete ist ferner enthalten für Verwaltungskosten einschließlich eines billigen Entgelts für die für das Haus aufgewandte Tätigkeit und für die Kosten, die dem Vermieter durch die Bezahlung des Reinigungsmaterials entstehen, ein Hundertsatz von 5 v. H. der Friedensmiete. In denjenigen Gemeinden, die bisher eine Umlage der Löhne für die Hausangestellten (Hausreiniger, Hauswart, Heizer, Fahrstuhlführer u. dergl.) in Geschäfts- und Industriehäusern angeordnet hatten, verbleibt es bei dieser Regelung. Dafür wird

bei solchen Häusern der Hundertsatz für Verwaltungskosten um 2 v. H. gekürzt.

Zur Bestreitung der übrigen Betriebskosten (vergl. § 21 der Verordnung vom 17. April 1924) sind 12 v. H. der Friedensmiete angesetzt, die in dem allgemeinen Hundertsatz von 28 v. H. der Friedensmiete enthalten sind.

Reichen die 15 v. H. der Friedensmiete zur Deckung der Betriebskosten nicht aus, so kann der ungedeckte Mehrbetrag bis zur Höhe von weiteren 3 v. H. der Friedensmiete umgelegt werden. Der Vermieter ist berechtigt, das Wassergeld in voller Höhe umzulegen.

Die sogenannten Schönheitsreparaturen hat der Mieter auf eigene Kosten auszuführen.

Bezüglich der Umlage des 100% übersteigenden Zuschlags der Grundvermögenssteuer und der Hauszinssteuer auf die Mieter verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Groß-Wartenberg, den 7. Mai 1924.

Der Kreis Ausschuß.

Stundung der Grundvermögenssteuer für Grundstücke, die ausschließlich der Pflege der Leibübungen dienen.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanzministers vom 9. 4. 1924 wird grundsätzlich Stundung für alle Sport- und Spielplätze in Frage kommen, sofern sie von Personenvereinigungen, deren Zweck ausschließlich in der Betätigung von Turn, Spiel und Sport liegen, benutzt werden.

Groß-Wartenberg, den 7. Mai 1924.

Nach der Vorschrift im § 32 Abs. 8 der Anweisung betreffend die Genehmigung der Untersuchung der Dampfessel vom 16. März 1892

(Amtsblatt Seite 124 ff) ist von der Außerbetriebsetzung eines ganzen Fabrikunternehmens oder einer einzelnen selbständigen Abteilung eines größeren Werkes und von der Wiedereröffnung desselben seitens des Betriebsunternehmers, dem Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige der Außerbetriebsetzung eines Kessels an den Kesselprüfer wird von den Betriebsunternehmern häufig unterlassen. Es wird deshalb die Befolgung der obigen Vorschrift hiermit in Erinnerung gebracht.

Groß Wartenberg, den 10. Mai 1924.

Betrifft Unfallanzeigen.

Unfälle, welche sich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ereignen, werden oft erst nach geraumer Zeit zur Anzeige gebracht, wenn die zunächst harmlos erscheinenden Unfallfolgen sich verschlimmert haben.

Für den Sektionsvorstand ist es aber von **größter Wichtigkeit**, von jedem Unfall, auch von einem scheinbar ganz unbedeutenden, unverzüglich Mitteilung zu erhalten, um erforderlichenfalls eine rechtzeitige Heilbehandlung einleiten zu können.

Nur so wird es möglich sein, die Ausgaben für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einzuschränken, was im dringenden Interesse aller Landwirte liegt, die diese Ausgaben durch Zuschläge zur Grundsteuer aufbringen müssen.

Gemäß § 35 der Satzung der Schlesischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist von jedem Unfall binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde und bei dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Verspätete Anzeigen können gemäß § 1556 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung mit Geldstrafe belegt werden.

Im Interesse der Allgemeinheit sehe ich mich veranlaßt, alle derartigen Fälle in Zukunft dem Genossenschaftsvorstande mit der Bitte um Bestrafung des säumigen Betriebsleiters zur Anzeige zu bringen.

Die immer wiederkehrende Entschuldigung, der Betriebsleiter habe angenommen, der Unfall werde schädigende Folgen nicht hinterlassen, kann als ausreichend unter keinen Umständen angesehen werden.

Nach einem, mit dem „Bairländischen Frauenverein“ getroffenen Abkommen sind auch die Pflegestationen in den Gemeinden für die Berufsgenossenschaft verpflichtet. Ich ersuche, von diesem Abkommen recht fleißigen Gebrauch zu machen und bei jedem landwirtschaftlichen Unfall, auch

wenn dieser unbedeutend erscheint, die Hilfe der Stationschwestern in Anspruch zu nehmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich wiederholt, die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und Betriebsleiter auf diese Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Groß Wartenberg, den 8. Mai 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekämpfung der Blutlaus.

Ich weise hiermit auf folgende Bekämpfungsmittel der Blutlaus hin, wie sie die Hauptstelle für Pflanzenschutz am Preussischen Landwirtschafts-Ministerium in Verbindung mit der biologischen Reichsanstalt erprobt haben:

Als eines der billigsten Bekämpfungsmittel gegen die Blutlaus kommt der denaturierte Spiritus in erster Linie in Betracht. Die Blutlauskolonien werden mit Spiritus mit Hilfe eines Pinsels betupft; darauf lösen sich die Wachsausscheidungen der Blutläuse auf, der Spiritus dringt mit Leichtigkeit in die einzelnen Kolonien ein und tötet die Säufe bis auf den Grund der Kolonie. Durch Zusatz einer kleinen Menge Schellack wird über der Blutlauskolonie ein dünner, luftdichter Abschluß hergestellt, der die Abtötung der Schädlinge noch sicherer gestaltet. (Die meisten der als Bekämpfungsmittel gegen Blutlaus genannten Präparate sollen nach der Herstellungsvorschrift mit Wasser verdünnt werden. Da aber Wasserzusatz die Löslichkeit der Wachsausscheidungen herabsetzt, wird die Benutzbarkeit der Blutlauskolonie stark verringert). Petroleum kann empfohlen werden, doch ist darauf zu achten, daß nur die Kolonien behandelt werden, da das Petroleum in die benachbarten Gewebe leicht eindringt und sie abtötet, eine Gefahr, die bei dem leicht verdunstenden Spiritus nicht vorliegt. Statt des Petroleums wäre das Präparat „Antisual“ der Firma Agraria in Dresden zu nennen. Parasitol wie auch das Blutlausmittel „Ustin“ der Farbenfabriken Fr. Bayer und Co in Leverkusen bei Köln a. R. haben gut gewirkt; bedauerlicher Weise stellen sich einer allgemeinen Anwendung die hohen Beschaffungspreise als hinderndes Moment entgegen. Endlich sei noch das Beinol als Bekämpfungsmittel genannt, über dessen Anwendung im Flugblatt 46 der Biologischen Reichsanstalt gesagt ist: „Mit halb trockenem, starkem Pinsel sind die einzelnen Blutlauskolonien am Stamm und den älteren Nesten sorgfältig auszubürsten. Jede unnütze Benetzung der Baumteile mit dem Öl ist zu vermeiden.“

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, mir bis zum 15. 7. 1924 zu berichten, ob sie den Erlaß einer Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Blutlaus für erforderlich halten.

Groß Wartenberg, den 10. Mai 1924.

Der Landrat

J. B.: von Korn Rudelsdorf.

Der Magistrat beabsichtigt, den in der Stadt Groß Wartenberg freierwerbenden Fällaliendung meistbietend zu vergeben. Angebote sind bis spätestens 20. 5. 24 an den Magistrat zu richten.

Nähere Auskunft hierüber erteilt auf Wunsch Herr Rendant Gensen.

Groß Wartenberg, den 7. Mai 1924.

Der Magistrat.

Die Entmündigung des Hotelbesizers Richard Brobei in Groß Wartenberg wegen Trunksucht ist aufgehoben. Amtsgericht Groß Wartenberg, den 2. Mai 1924.

In unser Handelsregister Abt. A ist heut unter Nr. 71 bezw. 78 bei der „Dachsteinfabrik Mittel-Bangendorf, Müller und Schönfelder“ eingetragen worden: Der Ziegeleipächter Karl Müller ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der Rittergutspächter Walter Scholz in Mittel-Bangendorf ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Die Firma ist in „Dachsteinfabrik Mittel-Bangendorf“ geändert. Groß Wartenberg, den 3. Mai 1924. Amtsgericht.

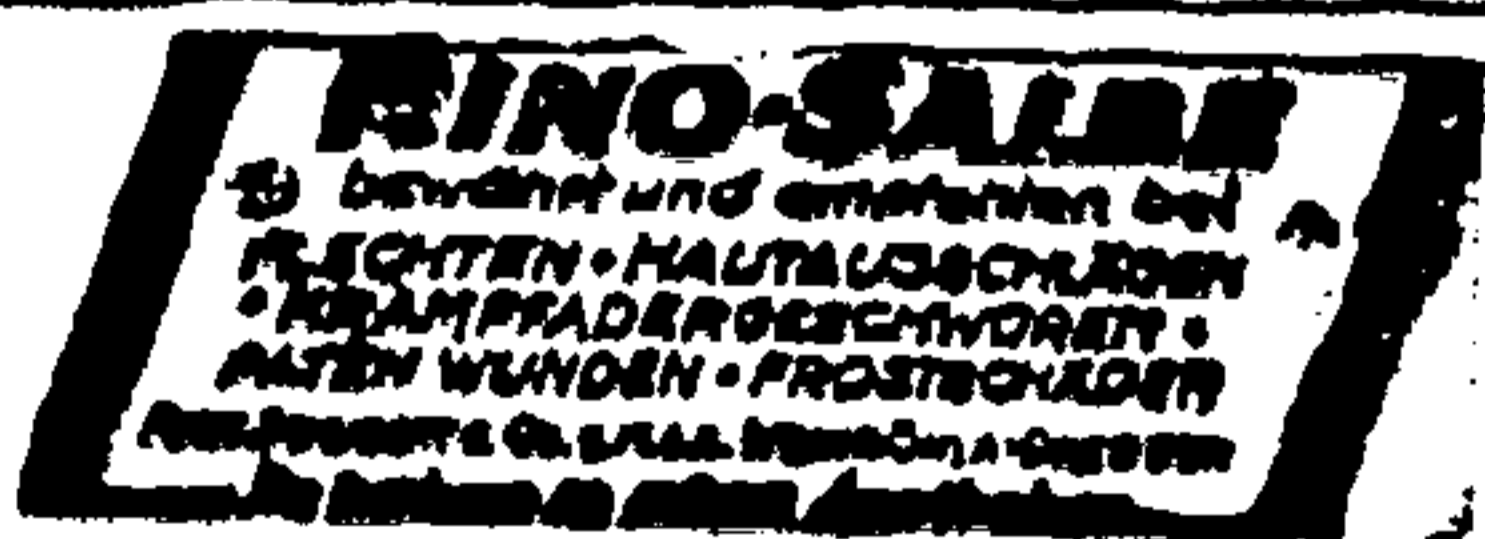
Kaiserlantern. Ein wahrhaft trostloses Gefühl überschleicht einem manchmal, wenn man sieht, wie in der Pfalz die Folgen des Krieges und der entbehrungsreichen Zeit nach ihm noch immer andauern. Teilweise auch durch die heftige Kopf- und Körperarbeit sind speziell die Nerven fürchterlich mitgenommen und Hand in Hand hiermit geht eine beständig zunehmende Blutarmut, die sich auf die mannigfaltigste Weise äußert. Mit großer Genugtuung wird es dann auch in der Pfalz begrüßt, daß jetzt die Chemischen Fabriken J. B. Hennes in Essen als ein Produkt jahrelanger Forschung unter dem Namen „Doppelherz“ ein Mittel in den Verkehr gebracht haben, das wie kein anderes berufen ist, Nervenschwäche und Blutarmut, sowie ihre Folgen wie Bleichsucht, Appetitlosigkeit, Kopfschmerz, Schwächezustände, Zittern, Schlaflosigkeit, Schwindelanfälle u. dergl. in kurzer Zeit vollständig zu heilen. „Doppelherz“ ist ein ganz hervorragendes, wohlschmeckendes und sehr gut bekömmliches Kräftigungsmittel,

das durch seinen Gehalt an aromatischen Kräutern und Alkohol appetitanregend und verdauungsbefördernd wirkt und so einen nicht hoch genug zu schätzenden Einfluß auf den Gesamtorganismus ausübt. Glänzende Zeugnisse hervorragender Ärzte bestätigen die vorzügliche, mitunter geradezu verblüffende Wirkung des Eligiers „Doppelherz“ und wie das konsumierende Publikum hierüber urteilt, das ergibt sich nicht nur aus den zahlreichen, oft wahrhaft begeisterten Anerkennungs-schreiben, sondern auch aus der rapiden Zunahme seines Absatzes. Jeder, der das treffliche Mittel einmal gebraucht hat, empfiehlt es eben ganz von selbst seinen Freunden und Bekannten.

Duisburg. Durch die außerordentliche Verteuerung aller Lebensverhältnisse wurde besonders schwer eine große Anzahl von jenen Personen getroffen, die wegen der hohen Kosten einen Kurort, der ihnen Heilung von ihrer Krankheit in Aussicht gestellt hätte, nicht mehr besuchen konnten. Um trotzdem der betr. Krankheit entgegenzutreten zu können, verordneten viele Ärzte Pauskuren, als indessen auch diese wegen der hohen Preise für Flaschen und Fracht zu teuer wurden, griff man schließlich zu Surrogaten, d. h. an die Stelle der Mineralwässer traten Salze, die in konzentrierter Form die aus den heilkräftigen Wässern hervorgeholten wirksamen Stoffe enthielten. Von diesen heilkräftigen Salzen gelangten verschiedene rasch zu hohem Ansehen, was vor allem von dem „Hamburger Salz“ gilt, das von der Chemisch-Pharmazeutischen K.-G. Abtlg. Bad Homburger Heilquellen G. m. b. H. in Bad Homburg aus der bekannten Elisabeth-Quelle in sehr einfacher Weise, nämlich durch Einengung in Verbindung mit gewissen Steinigungsverfahren, gewonnen wird. Löst man einen gehäuftem Teelöffel dieses Salzes in einem Weinglase Wasser auf, so erhält man eine Lösung, die in ihren Hauptbestandteilen vollständig der Zusammensetzung der seit mehr als 200 Jahren bekannten und berühmten Bad Homburger Elisabethquelle entspricht, woraus sich ganz von selbst die hervorragend heilkräftige Wirkung des Homburger Salzes ergibt. Es wirkt vor allem reinigend und regulierend und in fortgesetzter Kur bildet es ein hervorragendes Mittel gegen chronische Darmkatarrhe sowie gegen Gallen- und Leberleiden. Das Homburger Salz, das auch in wohlschmeckenden und leicht löslichen Pastillen und Karamellen in den Verkehr gelangt, besitzt auch noch den besonderen Vorzug der Wohlfeilheit, so daß es den sogenannten „künstlichen Salzen“ mit ihrer keineswegs durchaus zuverlässigen Wirkung auch schon aus diesem Grunde vorzuziehen ist.

Ein erfolgreiches Buch von den Franzosen verboten!

Im Drei Sonnen Verlag, Leipzig, Georgiring 3/5, erschien kürzlich ein hochbedeutendes Buch:
**Brücken führen über den Rhein,
Brücken — aber keine Caletten.**
Die Verfasserin ist eine Französin, eine der intelligentesten Frauen Frankreichs an führender Stelle. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die große Not der Rheinlandbevölkerung zu mildern. Sie erkennt das große Unrecht des Versailler Friedensvertrages, und sie, die Französin, fordert nachdrücklich seine Revision. Diese Vollblutfranzösin schreit den Völkern ihren Wahnsinn ins Gesicht, rechnet mit den führenden Männern, sieht die drohende Gefahr, die ganz Europa aus den Angeln hebt, und sieht den großen Zusammenbruch Frankreichs infolge seiner Wahnsinnspolitik. Mit der scharmanten Geistigkeit der Frauen ihrer Rasse verbindet sie eine Freigebigkeit des Herzens, die nichts von Chauvinismus, Nationalismus, Poincarismus kennt. Eine seltene, gütige Frau. Ein seltenes Buch. Seine wunderbare Sprache predigt aller Welt den Geist der Völkerveröhnung und atmet den tiefsten Frieden. Das Buch erregt ein ungeheures Aufsehen nicht nur in Deutschland, auch im Ausland lauscht man den Worten, die diese einsichtsvolle Frau vor der ganzen Welt zu sagen hat und zugleich der französischen Regierung so bitter die Wahrheit predigt. Die überragende Bedeutung dieses Buches, das zu keinem anstößigeren Augenblick herauskommen konnte, als in dem gegenwärtigen, in dem auch die Finanzlage Frankreichs zu einer Entscheidung in der Rhein- und Ruhrpolitik drängt, — wird eingehend im Spiegel der gesamten Presse gewürdigt. Das Buch wurde von der französischen Regierung für Frankreich und das besetzte Gebiet verboten, erlebt aber trotzdem eine Riesenaufgabe.



„Traute Heimat“

Lesebuch für die kath. Schulen

Heft 4

sind eingetroffen.

W. Grobes's Buchhandlung.

Kräftige, anständige

Arbeiterinnen

können noch eingestellt werden.

Ziegelwerk Schön-Ellguth,
Post Wiese, Kreis Trebnitz i. Schl.

Der eigene Arzt im Viehstalle

ist jeder Landwirt oder Siedler, der das Buch
**Des Landwirts Ratgeber
in guten und bösen Tagen**

besitzt. Die Ober- und Stabsveterinäre Dr. Griebel und Dr. Magerl, sowie Dr. Gehrmann geben in dem Werke die Krankheitsanzeigen und notwendigen Mittel an, die der Landwirt sofort gebrauchen kann, um sich vor großen Verlusten im Viehstalle zu schützen, was besonders wichtig ist, wenn der Tierarzt weit entfernt wohnt. Das gut gebundene Buch ist mit über 100 Abbildungen und mit 3 farbigen zerlegbaren Modellen vom Pferd, der Kuh und dem Schwein ausgestattet, 350 Seiten stark.

**Ausstattung kleinerer landw. Werke
wird dadurch überflüssig.**

Das jedem Landwirt unentbehrliche Werk geben wir an unsere Leser für nur 5 Mark ab.
Borrätig in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Tierarzt Heintzel's Brunstpulver, Durchfallpulver für Kühe und Großvieh, Geflügelcholera pulver Galkola Wurmkuren für Pferde, Rinder, Schweine und Hunde.
Adler-Drogerie Mielearöki.

Wenn Buchstaben schwimmen

das Lesen Ihnen schwer fällt, kommen Sie zu mir

Optiker Garai, Breslau, Albrechtstr. 4.

== Fachmann seit 1877. ==